Aktuelles aus dem Gemeinnützigkeitsrecht

II. Hessischer Engagementkongress

DIPL. - FINANZWIRT (FH) MARKUS EXNER (HESSISCHES FINANZMINISTERIUM)

DARMSTADT, 9. SEPTEMBER 2021

Überblick

1. Reform der Gemeinnützigkeit

2. Sonderregelungen aufgrund Corona-Pandemie

Reform

- 1. Jahressteuergesetz 2020 vom 21. Dezember 2020
- 1.1 Übersicht der Reformpunkte

Reform 1. Jahressteuergesetz 2020

Jahressteuergesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBI. I 2020, S. 3096)

- -> Inkrafttreten: 29. Dezember 2020 (Tag nach der Verkündung im BGBI)
- -> Anwendung: Aber auch in allen offenen Fällen (u.U. auch vor VZ 2020)

Ausnahme: Besteuerungsgrenze des § 64 Abs. 3 AO (erstmals ab VZ 2020)

- -> Bei bestehenden, bislang nicht steuerbegünstigten Körperschaften: § 60 Abs. 2 AO beachten!
 - Satzungsmäßige Voraussetzungen müssen während gesamtem VZ vorliegen, d.h.
 - bei Anpassung v. Satzung/ Gesellschaftsvertrag im Jahr 2021 ist Anerkennung der Gemeinnützigkeit frühestens <u>ab 1. Januar 2022</u> möglich (dürfte vor allem Servicegesellschaften betreffen)
 - Keine Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung

Übersicht der Reformpunkte

a) Anhebung Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale

Anhebung der Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) von 2.400 € auf **3.000** € sowie der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) von 720 € auf **840** € (ab 1. Januar 2021)

b) Anhebung der Grenze für vereinfachte Zuwendungsbestätigungen

Anhebung der Grenze für vereinfachte Zuwendungsbestätigungen (§ 50 Abs. 4 Nummer 2 EStDV) von 200 € auf **300** € (für Zuflüsse nach dem 31. Dezember 2019)

Übersicht der Reformpunkte

- c) Erweiterung der gesetzlich anzuerkennenden gemeinnützigen Katalogzwecke (§ 52 AO)
 - Förderung des Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO)
 - Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO)
 - Förderung der Hilfe für politisch, <u>rassistisch</u> (bislang: rassisch) ... Verfolgte (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO)
 - Förderung der Ortsverschönerung (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO)
 - Förderung der Einrichtung und Unterhaltung von Freifunk-Netzen (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO)
 - Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten (§ 52 Abs. 2 Nr. 26 AO - neu)

Übersicht der Reformpunkte

d) Erhöhung der Besteuerungsgrenze des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes

Erhöhung der Besteuerungsgrenze des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes (§ 64 Abs. 3 AO) von 35.000 € auf **45.000** €

- -> z.B. Verkauf v. Speisen und Getränken, Basare, Vereinsgaststätte, Werbung, Sponsoring etc.
- e) Abschaffung der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung bei kleinen Körperschaften

Abschaffung der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung bei jährlichen Einnahmen bis zu 45.000 €

- -> Einnahmen = sämtliche im Jahr zugeflossene Vermögensmehrungen
- -> Aussetzung der zeitnahen Mittelverwendungspflicht gilt für sämtliche vorhandenen Mittel

Übersicht der Reformpunkte

f) Gesetzliche Etablierung von steuerbegünstigten Kooperationen (§ 57 Abs. 3 AO)

Unmittelbare steuerbegünstigte Zweckverwirklichung auch dann gegeben, wenn Körperschaft satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren steuerbegünstigten Körperschaft einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht.

- -> z.B. Grundstücksüberlassungen oder andere Dienstleistungen (z.B. IT, Verwaltung, Buchführung) zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zukünftig unter Umständen begünstigt
- g) Gesetzliche Etablierung von Holdingstrukturen (§ 57 Abs. 4 AO)

Unmittelbarkeit und damit Gemeinnützigkeit für reine Holding, die ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften hält und verwaltet

Übersicht der Reformpunkte

- h) Vereinheitlichung der Mittelweitergabe (§ 58 Nr. 1 AO)
 - Einheitlicher Begriff der "Zuwendung" (auch Nutzungsüberlassung oder Erbringung von Dienstleistungen, wenn unentgeltlich oder gegen reine Kostenübernahme)
 - Mittelweitergabe unabhängig von der Höhe zulässig
 - Einheitlicher Empfängerkreis (Körperschaften und juristische Pers. d. öffentl. Rechts)
 - Satzungsregelung als "Art der Zweckverwirklichung" nur noch notwendig, wenn einzelner Zweck <u>nur</u> mit Mittelweitergabe verwirklicht werden soll (betrifft vor allem Förderkörperschaften)
 - Keine Zweckidentität mehr notwendig, d.h. steuerbegünstigte Zwecke von Geber- und Empfängerkörperschaft können voneinander abweichen

Übersicht der Reformpunkte

- i) Vertrauensschutz bei Mittelweitergaben (§ 58a AO)
 - Ähnlich dem Vertrauensschutz bei Spenden nach § 10b Abs. 4 EStG
 - Auch Mittelweitergaben nach Vermögensbindungsklausel (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 AO)
 - Nachweis der Steuerbegünstigung der Empfängerkörperschaft im Ztpkt. der Zuwendung durch Freistellungs-/ Feststellungsbescheid nach § 60a AO oder Anlage zum KSt-Bescheid
 - Kein Vertrauensschutz, wenn:
 - Unrichtigkeit des Nachweises bekannt *oder*
 - Unrichtigkeit des Nachweises wegen grober Fahrlässigkeit nicht bekannt oder
 - Geberkörperschaft schädliche Verwendung durch Empfängerkörperschaft veranlasst

Übersicht der Reformpunkte

j) Aufhebung der Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO

Ergänzung des § 60a AO um eine Ablehnungs-/Aufhebungsmöglichkeit bei bereits bekannten Verstößen gegen die tatsächliche Geschäftsführung (§ 60a Abs. 6 AO - neu)

k) Erweiterung steuerbegünstigter Zweckbetrieb I

Einführung eines steuerbegünstigten Zweckbetriebs für Tätigkeiten zur Unterbringung, Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen (§ 68 Nr. 1c AO - neu)

I) Erweiterung steuerbegünstigter Zweckbetrieb II

Erweiterung der Eigenschaft als steuerbegünstigter Zweckbetriebs bei Tätigkeiten zur "Fürsorge für Menschen mit psychischen und seelischen Erkrankungen" (§ 68 Nr. 4 AO)

Übersicht der Reformpunkte

m) Zuwendungsempfängerregister ab dem 1. Januar 2024

- geführt beim Bundeszentralamt für Steuern
- für Zwecke des steuerlichen Sonderausgabenabzugs nach § 10b und § 34g EStG
- öffentlich einsehbar
- auch Aufnahme steuerbegünstigter ausländischer Körperschaften (auf Antrag)

Überblick

1. Reform der Gemeinnützigkeit

2. Sonderregelungen aufgrund Corona-Pandemie

Corona: Sonderregelungen

- 1. Fundstellen
- 2. Inhaltliche Übersicht (Auszug)

Corona: Sonderregelungen 1. Fundstellen

- BMF-Schreiben vom 9. April 2020, BStBI I 2020, 498
- Ergänzung durch:
 - BMF-Schreiben vom 26. Mai 2020, BStBI I 2020, 543
- -> Sonderregelungen galten zunächst vom 1. März bis 31. Dezember 2020
- BMF-Schreiben vom 18. Dezember 2020, BStBI I 2021, 57
- -> Verlängerung der Sonderregelungen bis 31. Dezember 2021
- FAQ "Corona" (Steuern), Tz. XI., Stand: 6. Juli 2021
 - -> abrufbar über Homepage des BMF

Corona: Sonderregelungen

- 1. Fundstellen
- 2. Inhaltliche Übersicht (Auszug)

Corona: Sonderregelungen 2. Inhaltliche Übersicht

1. Spenden

- Vereinfachter Zuwendungsnachweis gilt betragsunabhängig
- Spendenaktionen auch für steuerbegünstigte Nicht-Satzungszwecke zulässig

2. Gemeinnützigkeit

- Mittelverwendung auch für steuerbegünstigte Nicht-Satzungszwecke zulässig
- Entgeltliche Überlassung von Personal, Räumen, Sachmitteln steuerbegünstigt
- Unschädlicher Verlustausgleich bei Vermögensverw./ stpfl. wirtschaftl. Geschäftsbetrieb
- Nichtbeanstandung: Aufstockung Kurzarbeitergeld sowie Zahlung Übungsleiter-/ Ehrenamtspauschale

Corona: Sonderregelungen 2. Inhaltliche Übersicht

2. Gemeinnützigkeit (Fortsetzung):

- Unschädlichkeit eingeschränkter bzw. Nicht-Tätigkeit (Glaubhaftmachung ausreichend)
- Bei Abgabe Steuererklärung: Hinweis an Finanzamt über ggf. ausgefallene Mitgl.vers.

3. Sonstiges

- Umfangreicher Betriebsausgabenabzug bei Zuwendungen
- <u>Umsatzsteuer:</u> keine unentgeltl. Wertabgabe bei Überlassungen im medizinischen Bereich sowie Sachspenden von Einzelhändlern
- Rückzahlung/ Befreiung von Mitgliedsbeiträgen bei wirtschaftlicher Notlage der Mitglieder auch **ohne** Satzungsbestimmung/ Beitragsordnung zulässig

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!